

# ZH\_OBERGERICHT LC230013 vom 20. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC230013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230013)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC230013 du 20 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LC230013 del 20 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt. November 2000 geheiratet. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor: E.\_\_\_\_\_, geb. tt. Februar 2002, C.\_\_\_\_\_, geb. tt. Dezember 2005, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2008. Am 27. März 2018 erging das Eheschutzurteil (Urk. 6/45). In dem dem Eheschutzurteil zugrunde liegenden Vereinbarung vom 8. März 2018 hielten die Parteien fest, seit 27. September 2017 getrennt zu leben (Urk. 6/45 S. 3). Ferner wurden im Eheschutzurteil für die Dauer des Getrenntlebens Unterhaltsbeiträge für die drei Kinder der Parteien festgelegt, für den Sohn D.\_\_\_\_\_ auch Betreuungsunterhalt beinhaltend (Urk. 6/45 S. 4 Dispositivziffer 3.3.) Mit Entscheid vom 16. Januar 2019 sprach das Amtsgericht in Doboj die Scheidung aus (Urk. 5/5).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz legte die Entscheidgebühr im vorinstanzlichen Verfahren auf Fr. 12'000.- fest (Urk. 183 S. 69 und S. 76 Dispositivziffer 21). Die Höhe der Entscheidgebühr wurde von den Parteien nicht angefochten und erweist sich gestützt auf § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 GebV OG als angemessen, weshalb Dispositivziffer 21 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen ist.

#### E. 1.2

Die Vorinstanz auferlegte die Kosten der Klägerin zu 1/5 und dem Beklagten zu 4/5 (Urk. 183 S. 69 und S. 76 Dispositivziffer 22). Der Beklagte beantragt im Berufungsverfahren, die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen (Urk. 193 S. 2). Der Verfahrensausgang rechtfertige weder eine Verpflichtung seinerseits zur Übernahme von vier Fünfteln der Gerichtskosten noch zur Bezahlung einer Parteienschädigung. Die Klägerin sei in den meisten ihrer Rechtsbegehren unterlegen, v.a. in entscheidenden Standpunkten bezüglich Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils und der Einräumung eines Wohnrechts. In güterrechtlicher Hinsicht sei ihr nicht mehr zugesprochen worden als von ihm eingeräumt (Urk. 193 S. 8 f.). Die Klägerin hält dem entgegen, dass die Auffassung des Beklagten falsch sei. Es sei nicht richtig, dass sie "in den meisten ihrer Rechtsbegehren" bzw. "v.a. in entscheidenden Standpunkten" unterlegen sei. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten habe und vom Beklagten nicht bestritten worden sei, sei er mit allen seinen gestellten Anträgen mit Ausnahme der elterlichen Sorge unterlegen. Ihr Unterliegen sei vor diesem Hin-

- 60 - tergrund verhältnismässig klein, weshalb die Auferlegung der Kosten im Verhältnis 4/5 Beklagter und 1/5 Klägerin ebenso wenig zu beanstanden sei wie eine grundsätzliche Auflegung der Parteienschädigung (Urk. 200 S. 13).

#### E. 1.3

Ihren Entscheid betreffend Verlegung der Kosten begründete die Vorinstanz damit, dass die Parteien sich in allen Punkten ausser der gemeinsamen elterlichen Sorge uneinig gewesen seien. Der Beklagte sei in sämtlichen von ihm gestellten Anträgen mit Ausnahme der Anerkennung des Scheidungsstatuts unterlegen. Selbst wenn die Klägerin in einigen Punkten nicht vollständig obsiegt habe, erscheine ihr Unterliegen im Verhältnis zu demjenigen des Beklagten insgesamt als eher untergeordnet. Es rechtfertige sich daher im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO, die Kosten zu 4/5 dem Beklagten und zu 1/5 der Klägerin aufzuerlegen (Urk. 183 S. 69).

#### **E. 1.4**

Die Kritik des Beklagten an der vorinstanzlichen Kostenverlegung richtet sich weniger gegen die Erwägungen zum Obsiegen und Unterliegen der Parteien als solche als gegen die Gewichtung durch die Vorinstanz. In der Tat steht die von der Vorinstanz vorgenommene Aufteilung der Kosten nicht in Einklang mit ihrer Erwägung, wonach das Unterliegen der Klägerin im Vergleich zu demjenigen des Beklagten als "eher untergeordnet" erscheine. Auch diese Einschätzung ist etwas zu relativieren, nachdem die Klägerin namentlich was die Anerkennbarkeit des Scheidungsurteils des Amtsgerichts Doboj und das Wohnrecht angeht voll unterliegt und auch bei ihren Anträgen zum nachehelichen Unterhalt schon erstinstanzlich nur teilweise durchdrang. Demgemäss erweist sich eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis 2/5 Klägerin und 3/5 Beklagter als angemessen. In teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung ist daher Dispositivziffer 22 des angefochtenen Urteils aufzuheben und sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Klägerin zu 2/5 und dem Beklagten zu 3/5 aufzuerlegen.

#### **E. 1.5**

Die Vorinstanz ging von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 9'000.– aus (Urk. 183 S. 69 f.). Die Klägerin beanstandet diese Höhe und ist der Ansicht, dass die volle Parteientschädigung Fr. 40'000.– zu betragen habe (Urk. 182 S. 39), der Beklagte hält eine höhere volle Parteientschädigung als diejenige, von der die Vorinstanz ausging, für ungerechtfertigt (Urk. 193 S. 9). Insgesamt be-

- 61 - trachtet handelt es sich beim vorinstanzlichen Verfahren um einen überdurchschnittlich aufwändigen eherechtlichen Prozess mit internationalem Bezug, in dem auch Kinderbelange und das Schicksal der ehelichen Liegenschaft zu beurteilen waren, ohne dass er den aufwändigsten Verfahren dieser Art gehören würde. Das zeigt sich nicht zuletzt auch am Umfang des vorinstanzlichen Urteils. Dass, wie die Klägerin anführt, zusätzlich über vorsorgliche Massnahmen zu verhandeln war, fällt entgegen ihrer Argumentation nicht gross ins Gewicht, handelte es sich doch dabei um zwei Punkte, die für sich genommen nicht sehr aufwändig waren. Der internationale Aspekt dabei war der gleiche wie im Hauptverfahren, weshalb diesbezüglich kaum Mehraufwendungen anfielen. Die von der Vorinstanz festgelegte volle Parteientschädigung erweist sich indes als deutlich zu tief. Sie ist in Berücksichtigung der angesprochenen Aspekte, der mehreren Verhandlungen und der angefallenen Rechtsschriften auf Fr. 25'000.– festzusetzen. Da die Klägerin zu 2/5 und der Beklagte zu 3/5 unterliegt, ist die vom Beklagten an die Klägerin zu leistende reduzierte Parteientschädigung auf Fr. 5'000.– zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer festzusetzen.

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom 4. Oktober 2019 machte die Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (nachfolgend: Klägerin) bei der Vorinstanz eine

Scheidungsklage, eventualiter eine Klage auf Ergänzung bzw. Abänderung Scheidungsurteil, sowie ein Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen anhängig (Urk. 1). Mit Urteil und Verfügung vom 30. April 2020 entschied die Vorinstanz über die beantragten vorsorglichen Massnahmen (Urk. 39). Mit Verfügung vom

### **E. 2.1**

Für das Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass das zweitinstanzliche Verfahren Berufung und Anschlussberufung umfasst, auf Fr. 8'000.– festzusetzen (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG).

### **E. 2.2**

Hinsichtlich der Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils ist die Berufung der Klägerin im Wesentlichen abzuweisen, auch wenn ihr mit Bezug auf die von ihr erhobene Rüge, die Vorinstanz habe bezüglich des ausländischen Scheidungsurteils zu Unrecht einen selbständigen Entscheid gefällt, beizupflichten ist. Auch mit ihren Anträgen zu den Dispositivziffern 8, 14-17, 19 und 20 unterliegt die Klägerin. Hingegen obsiegt sie teilweise mit Bezug auf die Höhe der vorinstanzlichen Parteientschädigung. Der Beklagte obsiegt teilweise mit Bezug auf seine Anträge zum Kindesunterhalt und zur vorinstanzlichen Parteientschädigung und dort, wo die Klägerin hinsichtlich der Berufung unterliegt. Insgesamt betrachtet macht das Unterliegen des Beklagten einen deutlich kleineren Anteil aus als auf

- 62 - Seiten der Klägerin. Es ist daher angezeigt, die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren zu 4/5 der Klägerin und zu 1/5 dem Beklagten aufzuerlegen.

### **E. 2.3**

Aufgrund des Ausgangs des Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens ist die Klägerin überdies zu verpflichten, dem Beklagten antragsgemäss eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 ZPO; Art. 95 ZPO). Deren Höhe ist in Anwendung der §§ 5, 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV und ausgehend von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 6'000.– inkl. Mehrwertsteuer, auf Fr. 3'600.– inkl. Mehrwertsteuer festzusetzen. Da dem Beklagten für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen ist, ist die Parteientschädigung direkt dem Vertreter des Beklagten zuzusprechen (Beschluss und Urteil OGer ZH LC210011 vom 18. Juni 2021 E. IV.3., Urteile OGer ZH LY200008 vom 4. Juni 2020 E. 5.3. und PF110018 vom 1. Juli 2011 E. III.). Es wird beschlossen:

### **E. 2.4**

Seit dem Urteil der Vorinstanz, mit welchem entgegen dem Antrag der Klägerin kein Wohnrecht gewährt wurde, sind mehr als zwei Jahre verstrichen. Nebst dem ältesten ist inzwischen auch der mittlere Sohn der Parteien erwachsen; D.\_\_\_\_\_, der jüngste Sohn der Parteien, ist heute 17-jährig. Es ist davon auszugehen, dass er mittlerweile nicht mehr die Oberstufe besucht, sondern sich anderweitig in Ausbildung befindet. Auch er ist in einem Alter, in dem er sich selbstständig mit den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln bewegen kann, weshalb das Bedürfnis, aus ausbildungstechnischen oder sozialen Gründen im angestammten örtlichen Umfeld bleiben zu können, inzwischen auch für ihn in den Hintergrund gerückt ist. Selbst wenn die Ausführungen der Klägerin allesamt zuträfen,

ist weder dargetan noch ersichtlich, aus welchem Grund das von der Klägerin beantragte Wohnrecht bis zur Volljährigkeit von D.\_\_\_\_\_ gewährt werden sollte. Der Klägerin und den Söhnen ist seit über zwei Jahren bekannt, dass sie die eheliche Liegenschaft verlassen müssen; dass dies der Fall ist, steht spätestens seit dem vorinstanzlichen Urteil fest. Dass der Familienbegleiter in seinem Schreiben vom 16. Oktober 2023 (Urk. 202/16) die Situation bei einem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft per mm.2026 (recte: Ende mm.2026) derjenigen bei einem zeitnahen Auszug gegenüberstellte (vgl. Urk. 202/16 S. 1, dritter Absatz und S. 2 letzter Absatz), liegt an der spezifisch auf diese beiden Zeitpunkte bezugnehmenden Fragestellung in der E-Mail der früheren Rechtsvertreterin der Klägerin an ihn vom 9. Oktober 2023 (Urk. 202/15). Dies ist, obwohl nicht behauptet, zu berücksichtigen, da das verlangte Wohnrecht (auch) Kinderbelange tangiert und insoweit die Offizial- und die Untersuchungsmaxime gelten, und zwar zugunsten sämtlicher Parteien (dazu vorne unter E. II.4.3.). Dass ein Auszug wenige Monate vor Ende mm.2026 das Kindeswohl mehr gefährden würde als ein Auszug per Ende mm.2026, ergibt sich jedenfalls nicht aus dem genannten Schreiben und ist auch nicht ohne Weiteres anzunehmen. Dass die Klägerin die Freundin von E.\_\_\_\_\_ in ihrem Haushalt aufgenommen hat, mag zwar nachvollziehbar sein. Dass ihre Interessen hinter denen des Beklagten zurückzustehen

- 37 - haben, steht aber angesichts dessen, dass sie kein Familienmitglied ist und der Beklagte mit der Aufnahme im Haushalt der Klägerin nichts zu tun hatte oder solches jedenfalls nicht behauptet wurde, ausser Frage. Hinzu kommt, dass der Klägerin und den Söhnen von der Vorinstanz eine angemessene Frist für den Auszug eingeräumt wurde, was allfällige Schwierigkeiten bei der Suche nach einer neuen Wohnung abfedern dürfte. Diese würden im Übrigen auch bestehen, würde das beantragte Wohnrecht gewährt, würde die Wohnungssuche sich doch damit aus heutiger Perspektive nur um wenige Monate verschieben.

## **E. 2.5**

Demzufolge hat es hinsichtlich des von der Klägerin beantragten Wohnrechts beim vorinstanzlichen Entscheid zu bleiben. Die Klägerin ist entsprechend gestützt auf die zu bestätigende Dispositivziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils verpflichtet, die gemeinsame Liegenschaft innert 6 Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils vollständig zu räumen, ordnungsgemäss zu reinigen und zu verlassen. Darüber, was mit der im Miteigentum stehenden Liegenschaft passieren soll, ist im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu befinden.

- 38 - 3. Unterhalt 3.1. Allgemeines Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass sich der Kindesunterhalt nach schweizerischem Recht beurteilt (Urk. 183 S. 29 ff.; Art. 64 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 IPRG und Art. 4 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUÜ, SR 0.211.213.01), was von den Parteien in der Berufung denn auch nicht in Abrede gestellt wird. Sie legte in ihrem Urteil für den im Urteilszeitpunkt bereits volljährigen Sohn E.\_\_\_\_\_ keinen Unterhaltsbeitrag fest. Dieser habe zwar unbestrittenmassen noch keine angemessene Ausbildung, befinde sich aber nicht in Ausbildung (Urk. 183 S. 34). Dies blieb unangefochten, weshalb es dabei zu bleiben hat. Der Sohn C.\_\_\_\_\_ wurde am tt. Dezember 2023 und somit während des Berufungsverfahrens volljährig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Festlegung von Kindesunterhaltsbeiträgen auch dann möglich, wenn ein Kind während des Scheidungsverfahrens volljährig geworden und

damit einverstanden ist (BGer 5A\_524/2017 vom 9. Oktober 2017 E. 3.2.2.; BGE 129 III 55 E. 3.1.5). Dies ist bei C.\_\_\_\_\_ der Fall; die von Seiten des Beklagten unbestritten gebliebene Einverständniserklärung von C.\_\_\_\_\_ liegt vor (Urk. 204, datierend vom tt. Dezember 2023). Was die Reihenfolge der Unterhaltsansprüche angeht, ist, wie die Vorinstanz zutreffend darlegte und begründete (Urk. 183 S. 28), zunächst der Kindesunterhalt für den Sohn D.\_\_\_\_\_, dann der Ehegattenunterhalt für die Klä- gerin und zuletzt der Mündigenunterhalt für den Sohn C.\_\_\_\_\_ zu prüfen.

3.2. Kindesunterhalt Sohn D.\_\_\_\_\_

3.2.1. Der Beklagte wurde im vorinstanzlichen Urteil zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen für den Sohn D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2008, wie folgt verpflichtet (Urk. 183 S. 72): ■ Fr. 2'020.– (davon Fr. 1'185.– als Betreuungsunterhalt) ab dem auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monat

- 39 - ■ Fr. 1'340.– (davon Fr. 230.– als Betreuungsunterhalt) ab dem 7. Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ■ Fr. 1'110.– (Barunterhalt, Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab tt.mm.2024 Da zwischenzeitlich der tt.mm.2024 verstrichen ist, ist für den Entscheid im Berufungsverfahren nur noch die ab diesem Zeitpunkt geltende 3. Phase relevant, in welcher der Beklagte für den Sohn D.\_\_\_\_\_ zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 1'110.– pro Monat (einzig Barunterhalt) verpflichtet wurde.

3.2.2. Der Beklagte verlangt in der Anschlussberufung die Reduktion der monatlichen Unterhaltsbeiträge für D.\_\_\_\_\_ für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Auszugs aus der ehelichen Liegenschaft resp. für die Phase 1 auf Fr. 635.– und für den Zeitraum ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft resp. für die Phasen 2 und 3 auf Fr. 910.– (Urk. 193 S. 2 und S. 8). Seinen Vorbringen lässt sich entnehmen, dass er für die nunmehr einzig noch relevante dritte Phase die IV-Kinderrente in Höhe von Fr. 198.– resp. von gerundet Fr. 200.– monatlich in Abzug bringen will. Zur Begründung bringt er diesbezüglich vor, dass ihm eine IV-Rente zugesprochen worden sei und die Klägerin für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ je eine Kinderrente von monatlich Fr. 198.– ausbezahlt erhalte (Urk. 193 S. 7 f. mit Verweis auf Urk. 191/14). Ferner möchte er eine Beendigung der Unterhaltspflicht mit Eintritt der Volljährigkeit bei D.\_\_\_\_\_ bewirken (Urk. 193 S. 2).

3.2.3. Die Klägerin beantragt die Abweisung des beklagischen Antrags. Der Beklagte sei mit seinen Vorbringen und entsprechenden Anträgen verspätet. Der IV-Verfügung (Urk. 191/13 [recte: Urk. 191/14]) könne entnommen werden, dass der Beklagte am 23. März 2022 eine (erneute) Anmeldung für IV-Leistungen eingereicht habe, also fast ein Jahr vor Erlass des vorinstanzlichen Urteils. Dennoch habe er im vorinstanzlichen Verfahren nicht darüber informiert. Er hätte dies tun und entsprechend seine Anträge und Ausführungen so gestalten müssen, dass sich bei einer Beanspruchung von IV-Renten die Unterhaltsbeiträge resp. -berechnungen anpassen (Urk. 200 S. 11). Ohnehin würden sich die Kindesunterhaltsbeiträge gemäss Art. 285a Abs. 3 ZGB von Gesetzes wegen im Umfang allfälliger IV-Kinderrenten reduzieren. Wenn die Kinderrenten schon im Urteil vom Barunterhalt abgezogen würden, finde letztlich ein doppelter Abzug statt. Ferner

- 40 - sei zu berücksichtigen, dass die IV-Kinderrenten grundsätzlich nur bis zur Volljährigkeit ausgerichtet würden und hernach höchstens bis zum 25. Altersjahr während der Ausbildung, sofern das Ausbildungseinkommen Fr. 29'400.– nicht übersteige (Urk. 200 S. 11 f. mit Verweis auf Urk. 191/14). Mit Bezug auf die vom Beklagten beantragte Beendigung der Unterhaltspflicht mit Eintritt der Volljährigkeit argumentiert sie, Ausführungen oder Argumentationen hierzu würden komplett fehlen und es gebe in casu auch keine Grundlage dazu (Urk. 200 S. 12).

3.2.4. Gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB sind

Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt. Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er nach Art. 285a Abs. 3 ZGB diese Beträge an das Kind zu zahlen und vermindert sich der bisherige Unterhaltsbeitrag für das Kind von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

3.2.5. Entgegen der Ansicht der Klägerin können die Vorbringen des Beklagten hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge für D.\_\_\_\_\_ von vornherein nicht verspätet eingebracht worden sein, denn diesbezüglich kommt nach dem unter II.4.3. Dargelegten Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht zum Tragen. Der Ansicht der Klägerin kann aber auch sonst nicht gefolgt werden. Vorliegend erfolgte die Zusprechung der IV-Rente inkl. Kinderrente am 9. Juni 2023 (Urk. 191/14) und somit während laufendem Berufungsverfahren. Zwar wurde die IV-Rente unbestrittenermassen vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens beantragt. Es geht aber nicht an, von einer Partei in einem Zeitpunkt, in dem noch nicht klar ist, ob überhaupt eine IV-Rente gesprochen wird und wenn ja, in welcher Höhe, zu verlangen, anhand aller denkbaren Varianten Eventualanträge zu stellen. Es drängt sich auf, entweder auf die Mitteilung der entsprechenden Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung vom 9. Juni 2023 an den Beklagten oder auf deren Rechtskraft abzustellen. Der Beklagte macht dazu keine Ausführungen (vgl. Urk. 189 S. 3 f. und Urk. 193 S. 7 f.). Angesichts des Datums der Entscheide erfolgte deren Zustellung

- 41 - aber frühestens am 10. Juni 2023 und trat die Rechtskraft frühestens am 11. Juli 2023 und somit während des Berufungsverfahrens ein. Da der Beklagte bei erster Möglichkeit, nämlich in seiner Eingabe vom 3. August 2023, die IV-Entscheidung als Novum in das Verfahren einbrachte, erfolgten seine Vorbringen rechtzeitig. Auch die Anträge, die er gestützt darauf stellt, erfolgten rechtzeitig, nämlich bei erster diesbezüglicher Äusserungsmöglichkeit in der Berufungsantwort- und Anschlussberufungsschrift.

3.2.6. Da der betreffende IV-Entscheid während des Berufungsverfahrens erfolgte und in Rechtskraft erwuchs, ist entgegen der Ansicht der Klägerin nicht Art. 285a Abs. 3, sondern Art. 285a Abs. 2 ZGB einschlägig. Danach sind Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt. Der Unterhaltsbeitrag für D.\_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz gestützt auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien festgelegt. An dessen Höhe ändert sich dadurch, dass für D.\_\_\_\_\_ nunmehr eine Kinderrente, welche Erwerbsersatz und nicht zusätzliches Einkommen darstellt, entrichtet wird, nichts, was die Parteien auch nicht geltend machen. Vorliegend ist der neu eingetretenen Situation, dass der Beklagte für D.\_\_\_\_\_ eine IV-Kinderrente in Höhe von Fr. 198.- monatlich erhält, die unbestrittenermassen derzeit der Klägerin ausbezahlt wird, daher gestützt auf Art. 285a Abs. 2 ZGB dergestalt Rechnung zu tragen, dass Dispositivziffer 7 dahingehend zu ergänzen ist, dass die geleistete IV-Kinderrente für D.\_\_\_\_\_, soweit sie an die Klägerin oder an D.\_\_\_\_\_ persönlich ausbezahlt wird, an den vom Beklagten für D.\_\_\_\_\_ zu leistenden Unterhaltsbeitrag anzurechnen ist. Dass keine der Parteien ausdrücklich einen entsprechenden Antrag gestellt hat, steht dem nicht entgegen; diese Anordnung lässt sich nach dem Grundsatz "in maiore minus" mit dem Antrag des Beklagten vereinbaren. Im Bereich der Kinderbelange in familienrechtlichen Verfahren gilt nach dem unter II.4.3.

Ausgeführten überdies die Offizi- almaxime, weshalb das skizzierte Vorgehen auch dadurch legitimiert ist. Dem An- trag des Beklagten auf Beendigung der Unterhaltspflicht für D.\_\_\_\_\_ mit der Errei- chung der Volljährigkeit ist dagegen nicht zu entsprechen. Der Beklagte begrün- det diesen Antrag mit keinem Wort. Eine Begründung wäre aber unabdingbar, da

- 42 - gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB Kindesunterhalt grundsätzlich über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung geschul- det ist. 3.3. Ehegattenunterhalt 3.3.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten zur Leistung folgender Unter- haltsbeiträge an die Klägerin persönlich (Urk. 183 S. 72): ■ Fr. 210.– ab dem auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monat ■ Fr. 440.– ab dem 7. Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bis tt.mm.2024. Da der tt.mm.2024 inzwischen verstrichen ist, würde der Beklagte nach dem vor- instanzlichen Entscheid keine nahehelichen Unterhaltsleistungen an die Klägerin mehr schulden. 3.3.2. Die Klägerin beantragt in ihrer Berufung die Zusprechung von höheren Un- terhhaltsbeiträgen an sie persönlich, und dies bis zum Eintritt des Beklagten ins or- dentliche Rentenalter (Urk. 182 S. 3 f.). Die Vorinstanz habe ab mm.2024, dem Zeitpunkt, in dem D.\_\_\_\_\_ 16 Jahre alt wurde, keinen Ehegattenunterhalt mehr vorgesehen, weil sie der Auffassung sei, dass eine naheheliche Unterhaltsdauer bis zum mm.2024 insgesamt einer angemessenen Dauer für nahehelichen Un- terhalt entspreche. Die Vorinstanz sei zutreffend zum Schluss gekommen, dass die Ehe lebensprägend im Sinne der Rechtsprechung gewesen sei. Der Beklagte habe nicht nur die Lebensprägung unbestritten gelassen, sondern auch den klä- gerischen Standpunkt zur Dauer des Unterhaltsanspruchs, d.h. bis zu seinem Ein- tritt ins ordentliche Pensionsalter. Die Erwägungen der Vorinstanz, den naheheli- chen Unterhalt dennoch erheblich zu kürzen und nur für wenige Monate zuzu- sprechen, seien bereits vor diesem Hintergrund falsch. Der naheheliche Unter- halt sei schon aufgrund mangelhaft substantiiertes Bestreitung durch den Beklag- ten bis zum Eintritt in sein ordentliches Pensionsalter festzusetzen (Urk. 182 S. 27 Rz 91 und 94). Diese Unterhaltsdauer sei vorliegend aber auch geboten, ange-

- 43 - messen und notwendig. Die Parteien hätten eine Ehe nach traditionellem Ehemo- dell bzw. eine langjährige Hausgattenehe geführt und seien im Zeitpunkt der Trennung über 17 Jahre verheiratet gewesen. Sie habe ihre Arbeitstätigkeit zu Beginn der Ehe komplett aufgegeben, vollumfänglich auf eine Karriere verzichtet und sich um die drei Kinder und den Haushalt gekümmert. Der Beklagte habe seine Karriere verfolgt und sei vollumfänglich für das Familieneinkommen zustän- dig gewesen (Urk. 182 S. 27 Rz 96 f. mit Verweis auf Urk. 81 Rz 39 ff.), was un- bestritten geblieben sei (Urk. 182 S. 28 Rz 97 mit Verweis auf Urk. 96 Ziff. 7). 3.3.3. Der Beklagte begründet seinen in der Anschlussberufung erhobenen An- trag, es seien der Klägerin keine nahehelichen Unterhaltsbeiträge zuzusprechen, damit, dass gemäss der geltenden gerichtlichen Praxis diese verpflichtet sei, ihre wirtschaftliche Kapazität auszuschöpfen. Die Parteien hätten sich im Jahr 2017 getrennt. Die Trennung sei auf Initiative der Klägerin erfolgt. Die Tatsache, dass er bereits 2018 ein Scheidungsverfahren in die Wege geleitet habe, zeige, dass den Parteien bereits im Zeitpunkt der Trennung klar gewesen sein müsse, dass die Ehe endgültig gescheitert gewesen sei. Im Zeitpunkt der Trennung sei die Klä- gerin 46 Jahre alt gewesen, mithin in einem Alter, in welchem ein schrittweiter Wiedereinstieg ins Berufsleben möglich gewesen wäre. Dieser Obliegenheit sei sie bis heute nicht nachgekommen. Sie habe weder vor Vorinstanz noch im Beru- fungsverfahren geltend gemacht, sich um eine Anstellung

bemüht zu haben. Dass sie keine Anstrengungen getroffen habe, dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen (Urk. 193 S. 2 und S. 7). 3.3.4. Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Ehe der Parteien für die Klägerin lebensprägend gewesen sei (Urk. 183 S. 30 f.), und prüfte in der Folge, für welche Dauer Unterhaltsbeiträge des Beklagten an die Klägerin geschuldet seien, soweit diese ihren gebührenden Bedarf nicht selber decken könne und die Leistung von Unterhaltsbeiträgen finanziell möglich sei. Sie erwog, der Beklagte sei (im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils) 59 Jahre alt. Da seine ordentliche Pensionierung die obere Grenze für die Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Klägerin darstelle, stelle sich die Frage, ob vorliegend ein nachehelicher Unterhaltsbeitrag während der nächsten 6 Jahre geschuldet sei oder ob die Klägerin bereits vorher

- 44 - keinen Anspruch mehr auf den gebührenden Bedarf habe, selbst wenn dieser nicht mehr gedeckt werden könnte. Für einen Unterhaltsbeitrag bis zur ordentlichen Pensionierung des Beklagten spreche die lange Ehedauer bis zur Trennung (rund 17 Jahre). Dagegen spreche allerdings, dass die Klägerin nicht aufgezeigt habe, inwiefern sie nach Erlangung des Dolmetscherdiploms und einer angemessenen Frist zum Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht an ihre voreheliche berufliche Stellung anknüpfen könne. Sie habe selbst ausgeführt, dass sie vor ihrer Ehe in der Schweiz bereits als Dolmetscherin für die P.\_\_\_\_\_ gearbeitet habe. Es sei klar, dass sie heute als Dolmetscherin karrieretechnisch an einem anderen Punkt wäre, hätte sie diese Tätigkeit nicht zu Gunsten der Familie aufgegeben. Jedoch spreche nichts dagegen, dass sie sich nach einer gewissen Zeit als Dolmetscherin etablierte. Mit Vollendung des 16. Altersjahrs des jüngsten Sohnes entfielen sodann auch Betreuungspflichten. Entsprechend sei der nacheheliche Unterhaltsanspruch (sofern ein solcher finanziell möglich ist) zeitlich zu limitieren. Angesichts der obigen Umstände erscheine ein nachehelicher Unterhalt bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des jüngsten Sohnes, d.h. bis tt.mm.2024, angemessen (Urk. 183 S. 33 f.). 3.3.5. Der Klägerin ist zunächst zu widersprechen, dass der Beklagte die Zusprenkung nachehelichen Unterhalts für sie bis zum Zeitpunkt seiner ordentlichen Pensionierung nicht genügend substantiiert bestritten habe. Er ging im vorinstanzlichen Verfahren in der Klageantwort davon aus, dass die Klägerin als Dolmetscherin mit einem 80 %-Pensum in der Lage sei, ein Einkommen von netto Fr. 6'250.– pro Monat zu erzielen (Urk. 96 S. 6), wozu die Klägerin ihrerseits anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. August 2021 Stellung nahm ohne zu motivieren, dass diese Ausführungen ungenügend substantiiert seien (Urk. 105 S. 21), was auch nicht ersichtlich ist. 3.3.6. Weil der Kläger Ende Januar 2029 das ordentliche Pensionsalter erreichen wird und nacheheliche Unterhaltsbeiträge erst für den Zeitraum ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zugesprochen werden können, steht heute eine Höchstdauer von weniger als vier Jahren im Raum. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, basiert das nacheheliche Unterhaltsrecht auf dem Grundgedanken

- 45 - der Eigenversorgung der Ehegatten. Ein Unterhaltsbeitrag kann nur dann zugesprochen werden, wenn es einem Ehegatten unmöglich oder nicht zuzumuten ist, selbst für den gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge aufzukommen (Art. 125 Abs. 1 ZGB; BSK ZGB I-Gloor/Spycher, Art. 125 N 2 und N 6 m.w.H.). Ferner hat die Vorinstanz korrekt darauf hingewiesen, dass das Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und damit die Pflicht zur Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität schon während der Trennung an Bedeutung gewinnt, wenn keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr besteht, und sich mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens zusätzlich verstärkt (BSK ZGB I-Gloor/Spycher,

Art. 125 N 6). 3.3.7. Ausgangspunkt für die Zusprechung nahehelichen Unterhalts ist für das Bundesgericht, ob die Ehe lebensprägend war oder nicht. Dies hat die Vorinstanz vorliegend unangefochten und zu Recht bejaht. 3.3.8. Im Zeitpunkt der Trennung der Parteien im September 2017 war die Klägerin knapp 46-jährig. Damals lag der Eintritt ins AHV-Alter für Frauen bei 64 Jahren. Die Klägerin stand demnach im damaligen Zeitpunkt, retrospektiv betrachtet, gut 18 Jahre vor dem Eintritt ins AHV-Alter. Da die Klägerin nach der Trennung sofort ein Eheschutzverfahren einleitete und zudem der Beklagte am 3. Januar 2018 auch das Scheidungsverfahren in Doboj anhängig machte, muss für die Parteien relativ bald nach der Trennung klar gewesen sein, dass keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr bestand. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegte (Urk. 183 S. 41), hätte die Klägerin – auch unter den damaligen Gegebenheiten – voraussehen müssen, dass ihr ein höheres Arbeitspensum angerechnet werden würde, zumal der Beklagte ein Gehalt erzielte, das kaum für die nunmehr zwei Haushalte mit insgesamt fünf Personen reichte (vgl. Urk. 183 S. 36 ff.). Dies wird von der Klägerin in der Berufung denn auch nicht bestritten. Dennoch hat sie bis heute nicht mit der nötigen Konsequenz Massnahmen getroffen, um ihre Eigenversorgungskapazität auszuschöpfen. Vielmehr arbeitet sie seit der Trennung unbestrittenermassen im Rahmen einer Teilzeitstelle mit einem Pensum von ca. 50 % zu einem Einstiegsgehalt in der Seniorenbetreuung (vgl. Lohnbuch 2024 S. 552; Urk. 183 S. 39), ohne dass sie sich seither um eine bes-

- 46 - ser bezahlte Stelle in der Seniorenbetreuung resp. ganz allgemein im Betreuungs- und Pflegebereich, im angestammten Bereich als Dolmetscherin oder auch in einer anderen Sparte bemüht hätte und ohne dass sie, wie im Scheidungsverfahren zunächst von ihr in Aussicht gestellt worden war (Urk. 105 S. 20 f.), inzwischen die Ausbildung zur Gerichtsdolmetscherin abgeschlossen hat. Diese Ausbildung hatte sie anlässlich der Parteibefragung am 21. August 2021 als Grund dafür angegeben, dass sie derzeit nicht anderweitig auf Stellensuche sei (Prot. VI S. 30). Anlässlich ihres Schlussvortrags vom 5. September 2022, auf den sie in der Berufungsschrift verweist, erklärte sie dann aber, dass sie das eidgenössische Dolmetscher Zertifikat bis heute aus finanziellen und zeitlichen Gründen nicht erwerben können und mittlerweile auch habe einsehen müssen, dass sie in diesem Bereich nicht wie erhofft werde Fuss fassen können, da die Sprache zu wenig gefragt sei, sie nach Abschluss des Diploms zu wenig Erfahrung werde aufweisen können und die Nachfrage nach Dolmetschern in ihrer Sprache nicht steige. Sie habe inzwischen aber auch viel Freude an ihrer Tätigkeit als Seniorenbetreuerin und erhalte nun auch viele positive Rückmeldungen; die Arbeit liege ihr (Urk. 153 S. 7). Unter diesen Umständen wäre es indes an der Klägerin gewesen, sich nach dem Entschluss, die Gerichtsdolmetscherkarriere vorderhand nicht weiter zu verfolgen, zeitnah anderweitig um eine Stelle mit 80 %-Pensum und ab tt.mm.2024 (Erreichung des 16. Altersjahrs von D.\_\_\_\_\_) mit 100 %-Pensum zu bemühen, zumal in der Berufungsschrift die vorinstanzliche Erwägung, dass ihr in Anwendung des Schulstufenmodells ab dem tt.mm.2024 die Leistung eines 100 %-Pensums zugemutet werden könne, nicht bestritten wird. An Stellen mangelt es gerade im Pflege- und Betreuungsbereich seit Jahren nicht; nach der Trennung fand die Klägerin denn auch trotz fehlender Ausbildung in diesem Bereich innert kürzester Zeit eine Anstellung. Dass sie bis heute nicht in der Lage ist, vollumfänglich für ihren eigenen Bedarf aufzukommen, ist demnach jedenfalls zu einem guten Teil auf die fehlende Konsequenz beim Aufbau einer beruflichen Laufbahn nach der Trennung der Parteien zurückzuführen. Hinzu kommt, dass sie von der von ihr vorgebrachten kleinen Nachfrage nach Gerichtsdolmetschern in ihrer Sprache auch dann

betroffen gewesen wäre, wenn sie ihre Berufstätigkeit nicht zugunsten der Familienarbeit unterbrochen hätte. Unter diesen Umständen wäre es unange-

- 47 - messen, vom Beklagten naheheliche Solidarität über die Rechtskraft des Scheidungsurteils hinaus zu verlangen. 3.3.9. Der Antrag der Klägerin auf Zusprechung nahehelichen Unterhalts bis zum Eintritt des Klägers ins ordentliche Pensionsalter (Berufungsantrag Ziffer 4) ist demnach abzuweisen. In Gutheissung des Anschlussberufungsantrags Ziffer 2 des Beklagten ist Dispositivziffer 8 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben und festzuhalten, dass der Klägerin für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids kein Unterhalt zuzusprechen ist. 3.4. Volljährigenunterhalt C.\_\_\_\_\_ 3.4.1. Der Beklagte wurde im vorinstanzlichen Urteil zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen für den Sohn C.\_\_\_\_\_, geb. tt. Dezember 2005, wie folgt verpflichtet (Urk. 183 S. 71): ■ Fr. 850.– (Barunterhalt) ab dem auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monat ■ Fr. 1'130.– (Barunterhalt) ab dem 7. Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils. Aus den Erwägungen der Vorinstanz ergibt sich, dass die zeitliche Abstufung des Unterhaltsbeitrags im Hinblick auf den Auszug der Klägerin und der drei Kinder der Parteien aus der ehelichen Liegenschaft und die dadurch entstehenden höheren Wohnkosten erfolgte (Urk. 183 S. 49 ff.), wobei indes bei D.\_\_\_\_\_, anders als bei C.\_\_\_\_\_, eine dritte Phase für den Zeitraum ab tt.mm.2024 bestimmt wurde. Der Auszug hat bis heute nicht stattgefunden und ein entsprechender Änderungsantrag der Parteien in zeitlicher Hinsicht liegt nicht vor, weshalb die zeitliche Abstufung so zu belassen ist, wie sie von der Vorinstanz festgelegt wurde. 3.4.2. Der Beklagte verlangt in der Anschlussberufung die Reduktion der monatlichen Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Auszugs aus der ehelichen Liegenschaft resp. für die erste Phase auf Fr. 650.– und für den Zeitraum ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft resp. für die zweite

- 48 - Phase auf Fr. 930.– (Urk. 193 S. S. 2 und S. 8). Seinen Vorbringen lässt sich entnehmen, dass er die IV-Kinderrente in Höhe von Fr. 198.– resp. von gerundet Fr. 200.– monatlich in Abzug bringen will. Zur Begründung bringt er diesbezüglich vor, dass ihm eine IV-Rente zugesprochen worden sei und die Klägerin für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ je eine Kinderrente von monatlich Fr. 198.– ausbezahlt erhalte (Urk. 193 S. 7 f. mit Verweis auf Urk. 191/14). Auch bei C.\_\_\_\_\_ möchte der Beklagte bewirken, dass die Unterhaltspflicht mit Erreichung der Volljährigkeit endet resp., da diese inzwischen eingetreten ist, endete (Urk. 193 S. S. 2). 3.4.3. Die Klägerin beantragt die Abweisung des beklagtischen Antrags. Was ihre – mit denjenigen zum Unterhalt für D.\_\_\_\_\_ identischen – Ausführungen zur angeblich verspäteten Geltendmachung der diesbezüglichen Vorbringen und Anträgen des Klägers sowie zur beantragten Beendigung der Unterhaltspflicht mit Eintritt der Volljährigkeit angeht, kann auf die Erwägungen zu den Unterhaltsbeiträgen für D.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (E. III.3.2.5.), die bei den Unterhaltsbeiträgen für C.\_\_\_\_\_ jedenfalls hinsichtlich der zweiten Begründung in gleicher Weise gelten (vgl. dazu auch E. II.4.3.). 3.4.4. Wie bei D.\_\_\_\_\_ ist auch bei C.\_\_\_\_\_ Art. 285a Abs. 2 ZGB einschlägig und nach dieser Bestimmung vorzugehen (dazu vorstehend unter E. III.3.2.4. und III.3.2.6.). Somit ist der neu eingetretenen Situation, dass der Beklagte für C.\_\_\_\_\_ eine IV-Kinderrente in Höhe von Fr. 198.– monatlich erhält, die derzeit unbestrittenermassen der Klägerin ausbezahlt wird, wiederum gestützt auf Art. 285a Abs. 2 ZGB dergestalt Rechnung zu tragen, dass Dispositivziffer 7 dahingehend zu ergänzen ist, dass die IV-Kinderrente für C.\_\_\_\_\_, soweit sie an die Klägerin oder C.\_\_\_\_\_ persönlich ausbezahlt wird, an den vom

Beklagten für C.\_\_\_\_\_ zu leistenden Unterhaltsbeitrag anzurechnen ist. Dass keine der Parteien ausdrücklich einen entsprechenden Antrag gestellt hat, steht dem nicht entgegen; diese Anordnung lässt sich nach dem Grundsatz "in maiore minus" mit dem Antrag des Beklagten vereinbaren. Zudem wäre das skizzierte Vorgehen bei Geltung der Offizialmaxime auch dadurch legitimiert (dazu unter E. II.4.3.). Auch beim Antrag des Beklagten auf Beendigung der Unterhaltspflicht gegenüber C.\_\_\_\_\_ mit dem Eintritt der Volljährigkeit gilt das Gleiche wie bei D.\_\_\_\_\_: Der

- 49 - Beklagte begründet diesen Antrag mit keinem Wort. Eine Begründung wäre aber unabdingbar, da gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB Kindesunterhalt grundsätzlich über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung geschuldet ist. Diesem Antrag ist daher nicht zu entsprechen. 4. Grundlagen Unterhaltsberechnung Da sich am Umfang der Unterhaltsbeiträge im Ergebnis nichts ändert, sind betreffend die Grundlagen der Unterhaltsberechnung keine Änderungen vorzunehmen. Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils ist daher zu bestätigen.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist spruchreif, was den Parteien mit Verfügung vom 17. April 2025 angezeigt wurde (Urk. 221). II. Prozessuales 1. Am 1. Januar 2025 ist das revidierte Prozessrecht in Kraft getreten. Gemäss Art. 407f ZPO gelten bestimmte neue resp. geänderte Artikel auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung rechtshängig waren. Soweit dies der Fall ist, wird in den Erwägungen darauf hingewiesen. Im Übrigen ist das Zivilprozessrecht in der bisherigen Fassung anwendbar.

- 22 - 2. Die Berufung und die Anschlussberufung wurden form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; Art. 312 f. ZPO; Urk. 169; Urk. 182; Urk. 187; Urk. 193). Auf die Berufung und die Anschlussberufung ist daher unter dem Vorbehalt hinreichender Begründung (vgl. Art. 310 ZPO; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 141 III 569 E. 2.3.3) einzutreten. 3. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Berufung der Klägerin richtet sich gegen die Dispositivziffern 1, 8, 14, 15, 16, 17, 19, 20 und 24 des vorinstanzlichen Urteils, die Anschlussberufung des Beklagten gegen die Dispositivziffern 7, 8, 22 und 24. Unangefochten blieben demnach die Dispositivziffern 2 (elterliche Sorge), 3 (Obhut), 4 (Besuchsrecht), 5 (Beistandschaft), 6 (Erziehungsgutschriften), 9 (Grundlagen der Unterhaltsberechnung), 10 (Indexierung Unterhaltsbeiträge), 11 (Beteiligung an ausserordentlichen Kinderkosten), 12 (ausstehende Unterhaltsbeiträge), 13 (Mietzins Werbetafel), 18 (Rückerstattung Hypothekarzins), 21 (Höhe Gerichtsgebühr) und 23 (Anteil Klägerin an die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse / Nachzahlungspflicht). Die Dispositivziffern 9 und 10 sind mit den Dispositivziffern 7 und 8 untrennbar verbunden, die Dispositivziffern 21 und 23 sind aufgrund von Art. 318 Abs. 3 ZPO nicht rechtskräftig. Demgegenüber sind die Dispositivziffern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13 und 18 in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist.

#### **E. 4.1**

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis über die Streit Sache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013 E.

3.1). In der schriftlichen Berufungsbe- gründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstin- stanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Dies setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvor-  
- 23 - aussetzung) voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich mit diesen argumentativ auseinander- setzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhö- ben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungs- grund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2). Das vorinstanzliche Verfahren wird nicht einfach fortgeführt oder gar wie- derholt, sondern der Entscheid des Erstgerichts aufgrund von erhobenen Bean- standungen überprüft. Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begrün- dungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechts- mittelinstantz – zumindest, solange ein Mangel nicht geradezu offensichtlich ist – nicht zu überprüfen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl/Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). Dessen ungeachtet ist die Berufungsinstanz bei der Rechtsanwendung we- der an die Argumente der Parteien noch an die Erwägungen der Vorinstanz ge- bunden (sog. Motivsubstitution; BGE 144 III 394 E. 4.1.4 m.H.; ZK ZPO-Hilber/Reetz, Art. 318 N 21; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1507). Die dar- gelegten Anforderungen an die Berufungsbegründung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A\_580/2015 vom 11. April 2016 E. 2.2).

#### **E. 4.2**

Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachen und Beweismittel – resp. über den insoweit zu engen Wortlaut hinaus neue Tatsachenbehauptungen, neue Be- streitungen von Tatsachenbehauptungen, neue Einreden (rechtlicher Art) und neue Beweismittel (ZK ZPO-Hilber/Reetz, Art. 317 N 31) – nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch zulässig resp. zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber für das Berufungsver- fahren ein Novenrecht statuiert, das nur unter restriktiven Voraussetzungen aus- nahmsweise Noven zulässt. Der ZPO liegt die Idee zugrunde, dass alle Tatsa-

- 24 - chen und Beweismittel in erster Instanz vorzubringen sind und der Prozess vor dem erstinstanzlichen Gericht grundsätzlich abschliessend zu führen ist. Das Be- rufungsverfahren dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfah- rens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (BGE 142 III 413 E. 2.2.2 m.H.). Jede Partei, welche neue Tatsachen geltend macht oder neue Beweismit- tel benennt, hat zunächst zu behaupten und zu beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte Noven geltend machen, trägt sie zudem die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven. Sie muss zusätzlich Behauptungen aufstellen und Beweise benennen, aus denen sich ergibt, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, die neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen oder Beweismittel aber dennoch nicht bereits früher vorbringen konnte. Der

anderen Partei steht der Gegenbeweis offen (vgl. zum Ganzen auch BGer 5A\_330/2013 vom 24. September 2013 E. 3.5.1 m.H.). Eine Ausnahme von den dargelegten Grundsätzen besteht insoweit, als erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass dazu gibt, Noven vorzubringen (BGE 139 III 466 E. 3.4). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge im Berufungsverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu.

### **E. 4.3**

Betreffend Kinderbelange gelten die Official- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGE 128 III 411 E. 3.2.1) und auch das Verbot der reformatio in peius greift nicht (BSK ZPO-Mazan, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirken umfassend, d. h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A\_745/2014 vom 16. März 2015 E. 2.3 m.w.H.). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (Mitwirkungspflicht; BGer 5A\_357/2015 vom 19. August 2015 E. 4.2). Zu Kinderbelangen können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen

- 25 - und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1; BGer 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 2.2). Ob die Official- und die Untersuchungsmaxime nach Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO mit Bezug auf C.\_\_\_\_\_ auch für den Zeitraum nach Eintritt der Volljährigkeit per tt. Dezember 2023 Geltung beanspruchen können oder nur für Minderjährige gelten, ist nach bisherigem Recht nicht restlos geklärt (vgl. Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung] vom 26. Februar 2020, BBl 2020 2697, S. 2767). Das Bundesgericht hat deren Anwendung durch die Berufungsinstanz mit Bezug auf einen Zeitraum nach Eintritt der Volljährigkeit während laufendem Verfahren, wie dies auch hier der Fall ist, aber jedenfalls als nicht willkürlich eingestuft (BGer 5A\_524/2017 vom 9. Oktober 2017 E. 3.2.; vgl. auch BGer 5A\_274/2023 / 5A\_300/2023 vom 15. November 2023 E. 5.3.6. f.). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, kann die Frage vorliegend aber offenbleiben. Das seit 1. Januar 2025 geltende Recht (vgl. Art. 296 ZPO i.V.m. Art. 295 ZPO in der geltenden Fassung) gelangt in casu mangels Erwähnung in Art. 407f nZPO nicht zur Anwendung.

### **E. 5**

Indexierung Unterhalt Zu bestätigen ist ferner die Regelung betreffend Indexierung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils, da an deren Umfang im Ergebnis keine Änderungen vorgenommen werden.

### **E. 6**

Güterrecht

#### **E. 6.1**

Eheliche Liegenschaft

### **E. 6.1.1**

Die Vorinstanz ordnete in Dispositivziffer 15 ihres Urteils die öffentliche Versteigerung der im hälftigen Miteigentum der Parteien stehenden Liegenschaft an der F.\_\_\_\_-strasse 1 in G.\_\_\_\_ (Kataster Nr. 2; Grundbuchblatt 3 des Grundbuchamtes K.\_\_\_\_) an und regelte in den Dispositivziffern 16 und 17 die Modalitäten. Sie erwog, die Klägerin verlange einen Freihandverkauf, der indes- sen gemäss Art. 651 Abs. 2 ZGB nur möglich sei, wenn sich die Miteigentümer darüber einig seien. Durch das Gericht könne lediglich öffentlich oder unter den Miteigentümern versteigert werden. Ein Freihandverkauf mache schlicht keinen Sinn, denn es sei völlig unklar, zu welchen Konditionen dieser stattfinden sollte. Der Freihandverkauf bedinge eine Mitwirkung beider Parteien, was bei der Klä- gerin und dem Beklagten von Anfang an aussichtslos erscheine. Es sei daher die öf- fentliche Versteigerung anzuordnen, wie dies die Klägerin auch (eventualiter) be- antragt habe, wobei der Verkaufserlös gemäss dem unbestritten gebliebenen An-

- 50 - trag der Klägerin nach Rückzahlung der Hypothek und der Verkaufskosten hälftig zwischen den Parteien zu teilen sei. Von Amtes wegen zu beachten sei, dass auch der Vorbezug der Pensionskassengelder, welcher im Rahmen der Wohnei- gentumsförderung in das Grundstück investiert worden sei, vorab an die Pensi- onskasse des Beklagten zurückzuzahlen sei. Zudem seien Fr. 10'000.– für Reno- vationsarbeiten vorab vom Nettoverkaufserlös an die Klägerin zu bezahlen (Urk. 183 S. 62 ff.).

### **E. 6.1.2**

Die Klägerin rügt in der Berufung, dass die Vorinstanz die öffentliche Ver- steigerung der Liegenschaft angeordnet habe, obwohl der Beklagte ihren Antrag betreffend Freihandverkauf nicht bestritten habe; er habe sich zur Veräusserungs- art nicht geäussert und ihrem Antrag nicht widersprochen. Damit sei klar, dass auch der Beklagte die Liegenschaft grundsätzlich freihändig verkaufen wolle. Er habe sie denn auch nach Erlass des vorinstanzlichen Urteils kontaktiert und ihr gegenüber kundgetan, dass er natürlich keine öffentliche Versteigerung wolle und die Parteien die Liegenschaft gemeinsam freihändig verkaufen sollten (Urk. 182 S. 20 f.).

### **E. 6.1.3**

Der Beklagte argumentiert in der Berufungsantwort, er stimme mit der Vor- instanz überein, dass aufgrund der Differenzen zwischen den Parteien ein Frei- handverkauf nicht realistisch sei. Die Klägerin werde nicht bereit sein, innert nütz- licher Frist mitzuwirken, sondern alles daran setzen, möglichst lange in der Lie- genschaft zu verbleiben. Deshalb habe die Vorinstanz korrekt angeordnet, dass die Liegenschaft unter behördlicher Mitwirkung zu veräussern sei. Auch in der Be- rufungsbegründung bringe die Klägerin nichts vor, was die vorinstanzlichen Erwä- gungen entkräfte (Urk. 193 S. 6).

### **E. 6.1.4**

Der Beklagte stellte in seiner Klageantwort vom 7. Juni 2021 nebst seinem Hauptantrag, es sei auf die Scheidungsklage nicht einzutreten, den Eventualan- trag, die Eventual- und Subeventualanträge der Klägerin auf Ergänzung des Ur- teils des Amtsgerichts Doboj vom 16. Januar 2019 seien abzuweisen, soweit dar- auf einzutreten sei (Urk. 96 S. 1). Davon war auch der Antrag der Klägerin betref- fend freihändigen Verkauf der im hälftigen Miteigentum stehenden Liegenschaft der Parteien umfasst. Dass der Beklagte im weiteren Prozessverlauf auf diesen

- 51 - Abweisungsantrag zurückgekommen wäre, zeigt die Klägerin nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Somit bestand im vorinstanzlichen Verfahren keine Einigkeit über einen freihändigen Verkauf, weshalb ein Anwendungsfall von Art. 651 Abs. 2 ZGB vorlag und angesichts der Position des Beklagten im Berufungsverfahren auch weiterhin vorliegt. Daran ändert auch nichts, dass die Klägerin ein Schreiben des Betreibungsamtes Fällanden an sie betreffend Freihandverkauf vom 23. August 2024 einreichte (Urk. 215/5), ohne näher darauf einzugehen: Das Güterrecht unterliegt der Verhandlungsmaxime, weshalb auf die Beilage nicht abgestellt werden kann, nachdem auch der Beklagte auf deren Inhalt nicht zu sprechen kam. Diesbezüglich hilft die Angabe in der undatierten Eingabe der Klägerin, die am 9. September 2024 der Post übergeben wurde und am Folgetag einging, das Betreibungsamt Fällanden werde demnächst eine Versteigerung ihres Heims in die Wege leiten (Urk. 214), ebenfalls nicht weiter. Da eine körperliche Teilung nicht in Frage kam und kommt, die Anordnung eines freihändigen Verkaufs bei Uneinigkeit der Miteigentümer über die Art der Aufhebung des Miteigentums im Gesetz nicht vorgesehen ist und eine Versteigerung unter den Parteien offensichtlich aus finanziellen Gründen nicht möglich war und ist (Urk. 183 S. 61 f.; Urk. 182 S. 21 Rz 59), gab und gibt es keine Alternative zur Anordnung einer öffentlichen Versteigerung (Art. 651 Abs. 2 ZGB).

#### **E. 6.1.5**

Hinsichtlich des von der Klägerin gerügten Abzugs des Vorsorgegelder-Bezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Dispositivziffer 17 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 182 S. 22 Rz 65 ff.) ist darauf hinzuweisen, dass diese vorinstanzliche Anordnung nicht losgelöst von derjenigen betreffend Vorsorgeausgleich betrachtet werden kann. Die Vorinstanz addierte zum Pensionskassenguthaben des Beklagten bei der H.\_\_\_\_\_ Sammelstiftung Fr. 100'000.-. Sie führte dazu aus, wie die Klägerin vorbringe, sei zum per Stichtag vorhandenen Betrag von Fr. 148'641.45 der Betrag von Fr. 100'000.-, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus den Vorsorgegeldern des Beklagten bezogen worden sei, hinzuzurechnen (mit Verweis auf Urk. 153 S. 13 Rz 50). Dieser Betrag fliesse beim Verkauf der Liegenschaft wieder vollständig in die Pensionskasse des Beklagten, weshalb die Klägerin hälftig daran partizipieren müsse (Urk. 183 S. 67). Aus diesem Grund ordnete sie in Dispositivziffer 20 ihres Urteils an, dass

- 52 - die Vorsorgeeinrichtung des Beklagten von dessen Berufsvorsorgekonto Fr. 125'362.65 zuzüglich Zins auf das Berufsvorsorgekonto der Klägerin zu übertragen habe (zur die Fr. 100'000.- einbeziehenden Berechnung siehe Urk. 183 S. 68 Ziff. 7.7.3). Es geht nicht an, dass die Klägerin einerseits beim Vorsorgeausgleich hälftig an den Fr. 100'000.- partizipieren will, andererseits aber ihrer Meinung nach die Rückzahlung dieses im Rahmen der Wohneigentumsförderung unbestrittenermassen aus den Vorsorgegeldern des Beklagten bezogenen Betrags aus dem auf den Beklagten entfallenden Teil des Verkaufserlöses der Liegenschaft zurückgeführt werden soll. Aufgrund der Teil-Finanzierung der fraglichen Liegenschaft mit Vorsorgegeldern aus der Pensionskasse des Beklagten ist aber ohnehin eine Veräusserungsbeschränkung nach Art. 30e BVG im Grundbuch angemerkt, weshalb die Veräusserung nicht ohne Einwilligung der betreffenden Vorsorgeeinrichtung erfolgen kann. Diese ihrerseits darf die Einwilligung zur Veräusserung nur erteilen, wenn der gesamte vorbezogene Betrag sichergestellt ist; die Streichung der Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung wird erst vorgenommen, wenn der betreffende Betrag vollständig zurückbezahlt oder im Falle des beabsichtigten Kaufs einer Ersatzliegenschaft innerhalb der nächsten zwei Jahre auf ein Freizügigkeitskonto

einbezahlt ist. Der Beklagte erhält somit die Fr. 100'000.– bei einem Verkauf ohnehin nicht in bar ausbezahlt oder auf sein Konto überwiesen. Vor dem aufgezeigten Hintergrund bedurfte es somit keines Antrags des Beklagten auf Rückzahlung des bezogenen Betrages an seine Vorsorgeeinrichtung, wie dies die Klägerin geltend macht. Die Vorgehensweise der Vorinstanz ist mithin korrekt.

#### **E. 6.1.6**

Die weiteren Anordnungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Veräusserung der Liegenschaft der Parteien wurden nicht beanstandet und sind daher unter Verweis auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 183 S. 62 ff.) ebenfalls zu bestätigen. Dies führt dazu, dass die Berufung der Klägerin hinsichtlich der Dispositivziffern 15, 16 und 17 des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen ist und diese Dispositivziffern zu bestätigen sind.

#### **E. 6.2**

Säule 3a

- 53 -

#### **E. 6.2.1**

Die Klägerin beantragt im Berufungsverfahren, es sei Dispositivziffer 19 des vorinstanzlichen Urteils, mit der die Vorinstanz die Parteien im Übrigen als in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt erklärte, insoweit aufzuheben als die zuständige Bank/Versicherung des Beklagten anzuweisen sei, von dessen Konto Sparen 3a den Betrag von mindestens Fr. 35'899.50 auf ein noch zu eröffnendes Konto der Klägerin zu übertragen (Urk. 182 S. 2 f. und S. 23 f.). Sie habe im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung u.a. die Zuweisung der Hälfte des Betrages, den der Beklagte während der Ehe in seiner Säule 3a geäuft habe, beantragt. Nachdem der Beklagte seiner Editionsspflicht zur Höhe der Vorsorgeguthaben in der Klageantwort nicht nachgekommen sei, habe sie im Rahmen der Replik ausgeführt, seinen Steuererklärungen könne entnommen werden, dass er jährlich wohl den Maximalbetrag in die Säule 3a einbezahlt habe. Die Höhe der entsprechenden jährlichen Einzahlungen habe sie in der Replik vorgerechnet (mit Verweis auf Urk. 105 S. 93) und ihren Ausgleichsanspruch auf Fr. 35'899.50 beziffert. Der Beklagte habe diesen Betrag nicht bestritten. Er habe behauptet, dass die Säule 3a der (indirekten) Amortisation diene, was er indessen nicht belegt habe. Sodann habe er ausgeführt, dass er Schulden habe und ein Rückschlag bestehe, was indessen ebenfalls nicht belegt worden sei. Er habe weder eine konkrete Zahl bezüglich der Schuldenhöhe genannt noch einen Beweis hierfür eingereicht. Daher könne eine allfällige Verrechnung von allfälligen Schulden mit dem Guthaben aus der Säule 3a nicht erfolgen (Urk. 182 S. 23 f.). Ferner geht die Klägerin davon aus, dass als Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung der 4. Oktober 2019 und nicht der 3. Januar 2018 gilt, weil das Urteil des Amtsgerichts Doboj nicht anzuerkennen sei (Urk. 182 S. 23 Rz 70 f.).

#### **E. 6.2.2**

Der Beklagte stellt sich, soweit die Ausführungen der Klägerin auf der geltend gemachten fehlenden Anerkennbarkeit des ausländischen Scheidungsurteils basieren, wie schon vor Vorinstanz auf den Standpunkt, dass das Urteil des Amtsgerichts Doboj anerkannt sei und die Vorinstanz den Stichtag korrekt festgelegt habe. Er habe überdies vor Vorinstanz dargetan, dass er am Stichtag überschuldet gewesen sei. An den Erwägungen und den

Anordnungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Vorsorge aus der Säule 3a sei nichts auszusetzen (Urk. 193 S. 6).

- 54 -

### **E. 6.2.3**

Wie unter E. III.1. ausgeführt wurde, ist das Urteil des Amtsgerichts Doboj im Scheidungspunkt anerkenntbar. Die Klägerin bezweifelt zwar, dass die güter- rechtliche Auseinandersetzung vor diesem Hintergrund in Anwendung von Art. 204 Abs. 2 ZGB per 3. Januar 2018 stattzufinden hat, wie dies die Vorinstanz in ihrem Urteil tat (Urk. 182 S. 23). Dass das Scheidungsverfahren vor dem Amts- gericht Doboj nicht auch das Güterrecht zum Thema hatte, wie sie argumentiert (Urk. 183 S. 23), kann indes nicht entscheidend sein, denn damit, dass in Art. 204 Abs. 2 ZGB auf die Einleitung des Verfahrens zur Auflösung der Ehe abgestellt wird, wollte der Gesetzgeber verhindern, dass durch Verfahrensverlängerung wirt- schaftliche Vorteile erzielt werden können (BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 204 N 1). Weitere Ausführungen macht die Klägerin dazu nicht, und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb bei der Anwendung von Art. 204 Abs. 2 ZGB nicht auf dieses Datum abzustellen wäre. Ebenso rügt sie – zu Recht – nicht, dass für die güterrechtliche Auseinandersetzung, wie die Vorinstanz erwog, gemäss Art. 277 Abs. 1 ZPO der Verhandlungsgrundsatz gilt und sie der Dispositionsma- xime untersteht (Urk. 183 S. 64). Die Vorinstanz hielt fest, sämtliche Ausführun- gen der Klägerin würden sich auf den Stichtag 4. Oktober 2019 (dem Tag der Ein- reichung der Scheidungsklage durch die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich) be- ziehen, obwohl der Beklagte dieses Datum bereits anlässlich der Klageantwort bestritten und anlässlich der Duplik als relevantes Datum den 3. Januar 2018 be- zeichnet habe. Die Novenstellungnahme der Klägerin habe keine Ausführungen dazu enthalten und sie habe keine Eventualausführungen zum Stichtag 3. Januar 2018 gemacht oder dazu Beweismittel erbracht, obwohl der Beklagte in der Duplik ausgeführt habe, dass ausser der Liegenschaft nichts mehr vorhanden sei und es unter dem Strich einen Rückschlag gebe. Damit habe er genügend deutlich die Bestreitung eines Vorschlags (seinerseits) zum Ausdruck gebracht. Der Beklagte seinerseits habe abgesehen vom Antrag, es sei die Liegenschaft in sein Alleinei- gentum zu überführen, keinen Antrag betreffend Güterrecht gestellt, weshalb die Frage nach dem vorhandenen Vorschlag oder Rückschlag auf Seiten der Klägerin irrelevant sei. Entsprechend seien keine Anordnungen im Güterrecht zu treffen. Um Klarheit zu schaffen sei jedoch im Urteil festzuhalten, dass die Parteien güter- rechtlich auseinandergesetzt seien (Urk. 183 S. 64 f.). In der Berufung macht die

- 55 - Klägerin nicht geltend, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren Ausführungen zur güterrechtlichen Auseinandersetzung per Stichtag 3. Januar 2018 gemacht hätte. Ihre Argumentation, dass nicht einmal dann, wenn man auf den 3. Januar 2018 statt auf den 4. Oktober 2019 abstellen wollte, sich in casu etwas am Ergebnis än- dern würde, womit sie sinngemäss geltend macht, dass ihre Ausführungen zum Stichtag 4. Oktober 2019 auch für den Stichtag 3. Januar 2018 Geltung hätten (Urk. 183 S. 23), erweist sich angesichts der Novenschranke (dazu vorne unter E. II.4.2.) als verspätet und ist nicht zu berücksichtigen. Damit bleibt es ange- sichts der Verhandlungsmaxime im Ergebnis dabei, dass hinsichtlich allfälliger Säule 3a-Guthaben nichts mehr zu regeln ist. 6.2.4.1. Die Rüge der Klägerin, die Vorinstanz habe im angefochtenen Urteil im Dispositiv festgehalten, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt seien, obwohl keine der Parteien einen entsprechenden Antrag gestellt habe (Urk. 183 S. 24 mit Verweis auf Dispositivziffer 19 des

vorinstanzlichen Urteils), erhob sie mit der Begründung, dass sie bei Aufhebung der entsprechenden Dis- positivziffer die sich bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil (gemeint: Urteil im vorliegenden Verfahren) zusätzlich noch anhäufenden Unterhaltsausstände seit Juli 2022 vollstrecken könne (Urk. 183 S. 24). 6.2.4.2. Unbezahlt gebliebene Unterhaltsleistungen sind "gegenseitige Schulden" im Sinne von Art. 205 Abs. 3 ZGB. Als solche müssen sie bei der Auflösung des Güterstandes in die Abrechnung einbezogen werden (BGer 5A\_850/2016 vom 25. September 2017 E. 2.3; BGer 4A\_803/2010 vom 3. Dezember 2010 E. 3.2.1). Weil die güterrechtliche Auseinandersetzung mit Stichtag 3. Januar 2018 stattzu- finden hat, sind allerdings allfällige sich zusätzlich noch anhäufende Unterhalts- ausstände seit Juli 2022 nicht Gegenstand der güterrechtlichen Auseinanderset- zung. Da die Vorinstanz gemäss Rechtsbegehren 2.1) der Klägerin die güterrecht- liche Auseinandersetzung vorzunehmen hatte, ist nicht zu beanstanden, dass sie nach den güterrechtlichen Regelungen im Dispositiv ihres Entscheids festhielt, im Übrigen würden die Parteien als in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinan- dergesetzt erklärt (Urk. 183 S. 75 Dispositivziffer 19).

### **E. 6.3**

Fazit

- 56 - Somit ist der Berufungsantrag Ziffer 2, letzter Spiegelstrich, abzuweisen und Dis- positivziffer 19 des angefochtenen Urteils zu bestätigen.

### **E. 7**

Vorsorgeausgleich

#### **E. 7.1**

Die Klägerin argumentiert, die Vorinstanz habe fälschlicherweise auf den 3. Januar 2018, dem Datum, an dem die Scheidungsklage in Doboj eingereicht worden sei, als Stichtag für den Vorsorgeausgleich abgestellt, weil das Urteil des Amtsgerichts Doboj nicht anerkenntbar sei. Es könne daher nur auf das Datum ab- gestellt werden, an dem sie die Scheidung in der Schweiz eingereicht habe, also auf den 4. Oktober 2019 (Urk. 182 S. 25).

#### **E. 7.2**

Der Beklagte stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die Vorin- stanz wie vom Gesetz vorgeschrieben auf den Zeitpunkt der Einleitung der Schei- dungsklage beim Amtsgericht Doboj abgestellt habe. Dieses Urteil sei anerken- nungsfähig. Die Berechnung der Vorinstanz sei zutreffend, weshalb der Beru- fungsantrag der Klägerin im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich abzu- weisen sei (Urk. 193 S. 7).

#### **E. 7.3**

Die Vorinstanz führte in ihrem Urteil zutreffend aus, dass der Vorsorgeaus- gleich gemäss Art. 63 Abs. 1bis und Abs. 2 IPRG zwingend in der Schweiz und nach Schweizer Recht durchzuführen ist und die ehelichen Vorsorgevermögen im Sinne von Art. 122 ff. ZGB hälftig zu teilen sind (Urk. 183 S. 65 f.). Angesichts dessen, dass das Urteil des Amtsgerichts Doboj hinsichtlich des Scheidungs- punkts anerkenntbar ist, hat die Vorinstanz richtigerweise für den Stichtag auf den Tag der Einleitung des Scheidungsverfahrens in Doboj, den 3. Januar 2018, ab- gestellt. Dass die Berechnung der Vorinstanz vor diesem Hintergrund falsch wäre, wird im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht. Ferner hat die Vorinstanz nach dem unter E. III.6.1.5. Dargelegten auch die Fr. 100'000.–, die im Rahmen

der Wohneigentumsförderung für den Kauf der im hälftigen Miteigentum der Parteien stehenden, zu verkaufenden Liegenschaft korrekt berücksichtigt. Es hat daher beim vorinstanzlichen Entscheid über den Vorsorgeausgleich gemäss Dispositivziffer 20 des angefochtenen Urteils zu bleiben; Berufungsantrag Ziffer 3 der Klägerin ist abzuweisen.

- 57 - IV. Prozesskostenvorschuss Die Klägerin verlangt für das Berufungsverfahren vom Beklagten einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von einstweilen Fr. 10'000.– (Urk. 182 S. 4), der Beklagte von der Klägerin einen solchen von Fr. 8'000.– (Urk. 193 S. 3). Da offensichtlich ist, dass beide Parteien über kein liquides Vermögen verfügen, aus dem sie der jeweils anderen Partei einen Kostenvorschuss leisten könnten, sondern einziges nennenswertes Aktivum der Parteien die eheliche Liegenschaft in G. \_\_\_\_\_ ist, deren hypothekarische Belastung nicht erhöht werden kann (Urk. 182 S. 41, wobei davon auszugehen ist, dass dies für beide Parteien gilt), sind diese Anträge abzuweisen. V. Unentgeltliche Prozessführung 1. Für den Fall, dass ihnen kein Prozesskostenvorschuss zugesprochen wird, stellen beide Parteien den Eventualantrag, es sei ihnen die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Die Klägerin beantragt zudem, es sei ihr in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y. \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeistandin zu bestellen (Urk. 182 S. 4); der Beklagte stellt den Antrag, ihm sei Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben (Urk. 193 S. 3). 2. Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Unter denselben Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Für die Beurteilung der Mittellosigkeit ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gesuchstellung abzustellen (BGE 135 I 221 E: 5.1). 3.1. Dass beide Parteien nicht über liquides Vermögen verfügen, wurde bereits unter Erwägung IV. dargelegt. Zudem war das Verfahren für beide Parteien im Zeitpunkt, in dem sie ihre Gesuche stellten, nicht aussichtslos. Zu prüfen bleibt,

- 58 - ob die Parteien die Kosten des vorliegenden Verfahrens aus ihrem Einkommen bestreiten können. Dies ist der Fall, wenn ein nach Deckung des Grundbedarfs verbleibender Überschuss es ermöglicht, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres und in anderen Fällen innert zwei Jahren zu tilgen (vgl. auch BGE 135 I 221 E. 5.1). 3.2. Die Klägerin lässt sich ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 1'700.– netto anrechnen (Urk. 182 S. 40). Hinzu kommt ein von ihr nicht bezifferter Betrag aus der laufenden Schuldneranweisung, der auf sie entfällt (Urk. 182 S. 40). Da der aus der Schuldneranweisung fliessende Betrag von gemäss den glaubhaften Angaben der Klägerin meist Fr. 3'252.– monatlich auch Kindesunterhalt sowie Kinderzulagen in Höhe von Fr. 500.– monatlich enthält, ist davon auszugehen, dass der im Ergebnis auf die Klägerin entfallende Teil (Betreuungsunterhalt) Fr. 1'400.– monatlich nicht übersteigt. Dem steht gemäss dem vorinstanzlichen Urteil ein monatlicher Bedarf von Fr. 2'815.– zuzüglich Fr. 70.– Steuern gegenüber (Phase I; Urk. 183 S. 44 f.), gemäss den Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren ein solcher Fr. 3'413.– (Phase I) ohne den im vorliegenden Zusammenhang nicht zu berücksichtigenden geltend gemachten Vorsorgeunterhalt (Urk. 182 S. 33; Fr. 3'901.– ./ Fr. 488.–). So oder anders lassen sich aus dem Einkommen der Klägerin die auf sie entfallenden Kosten des vorliegenden Verfahrens nicht innert der genannten Fristen bestreiten. 3.3. Der Beklagte erhält aufgrund der laufenden Schuldneranweisung von seinem Arbeitgeber nur das Existenzminimum

ausbezahlt. Auch er war daher im Zeitpunkt, in dem er das Gesuch stellte, offensichtlich nicht in der Lage, aus seinem Einkommen die auf ihn entfallenden Kosten des vorliegenden Verfahrens zu bestreiten. 3.4. Beiden Parteien ist demzufolge die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. 4. Im vorliegenden Verfahren stellten sich komplexere Rechtsfragen, weshalb die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft für die Parteien im Zeitpunkt der Einreichung der beiden Begehren notwendig erschien. Der Klägerin ist

- 59 - daher in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin und dem Beklagten in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Da Rechtsanwältin MLaw Y.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 20. September 2024 mitteilte, dass das Mandatsverhältnis zwischen ihr und der Klägerin beendet worden sei (Urk. 217), hat ihre Bestellung nur bis zum 20. September 2024 zu erfolgen. 5. Die Parteien sind auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.